Textliche Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan

1. Der Niederschlagsabfluß der versiegelten Flächen der Umgehungsstraße ist in straßenbegleitenden Vegetationsflächen oder Mulden zu versickern. Hiervon ausgenommen ist der Abschnitt vom Mühlengraben bis zur Einmündung in die Rudolf Breitscheid-Straße, in dem nicht beidseitig ein Grünstreifen angelegt wird.

2. Auf den mit H gekennzeichneten Flächen sind entsprechend den Erfordernissen, die sich aus der verkehrstäntechnischen Untersuchung ergeben, aktive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Lärmschutzmaßnahmen sind in das Landschaftsbild zu integrieren, z.B. durch die Anlage eines bepflanzten, landschaftsgerecht ausgebildeten Lärmschutzwalls oder bepflanzter Lärmschutzwände. Der Wall oder die nicht unmittelbar von der Lärmschutzmaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind auf 66 % der Fläche mit Arten der Pflanzenlisten I, II und III sowie Aesculus hippo-castanum und Kletterpflanzen zu bepflanzen (6 Heister und 250 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche).

3. Die Gehölzpflanzung entlang der Straße soll in unregelmäßigen Gruppen erfolgen. Die einzelnen Gruppen sollen sich über Längen zwischen 15 und 40 m erstrecken, wobei zwischen den einzelnen Gruppen wiederum Abstände zwischen 10 und 25 m freizuhalten sind. Auf dem nicht mit Gehölzen zu bepflanzenden Flächen ist auf den Oberbodenaufbau zu verzichten, das Landschaftspaneel (RSM 7.1.2) in Trockenlagen mit Arrhenen von 30 % Agrostis tenuis, Corynephorus canescens, Festuca ovina und Poa compressa) ist in den Fällbroden einzusäen und bisweilen einmal im Jahr, mindestens aber einmal alle 5 Jahre zu mähen. Auf Herbizideinsatz ist zu verzichten. Bei der Anlage der Gehölzgruppe am Klarenseegraben ist darauf zu achten, daß das Kastenprofil nicht verschattet wird.
Die Pflanzung der Bepflanzung ist von einem Fachbäu auszuführen.

4. Die Grabenüberquerungen sind als Kastenprofile auszubilden. Die Kastenprofile bestehen aus einem 2,0 m breiten Mittelstück über dem Wasserlauf, dem zu beiden Seiten ein 1,0 m breites Profil als Durchlaß für Tiere anzulegen ist. Die Höhe der Kastenprofile über der Grabensohle beträgt am Klarenseegraben 2,5 m, am Mühlengraben 1,5 m. Die Längen entsprechend den Straßenbreiten. Die Kastenprofile sind zu beiden Seiten durch Leitneinrichtungen zu ergänzen, die am Klarenseegraben 100 m, am Mühlengraben nordwestlich des Grabens 100 m und südöstlich 50 m lang sind.

5. Am Klarenseegraben sind auf einer Gesamtlänge von ca. 1.200 m Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Entlang des Grabens selbst ist ein von der Grabenmitte aus gerechnet 10 m breiter Streifen auf einem Drittel der Fläche mit Arten der Pflanzenlisten I und II so zu bepflanzen, daß in der Grabenböschung mindestens eine Reihe Gehölze steht. Auf der übrigen Fläche sind Initialpflanzungen von Gehölzgruppen vorzunehmen. Hierbei sind mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche vorzusehen. An Durchlässen sind 10 m von Bepflanzungen freizuhalten.
Entlang der Feuchtwiesen sind auf einem 10 m breiten aus der Nutzung zu nehmenden Ackerstreifen auf einem Drittel der Fläche Gehölzgruppen mit Arten der Pflanzenlisten I und II vorzusehen (mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche), die übrige Fläche ist der Sukzession zu überlassen.
Durch Kammerung des Grabens ist ein möglichst hoher Wasserstand zu gewährleisten.
Die Sicherung der Flächen wird durch privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern gewährleistet.

6. Der Fischersteig ist auf der in der Karte "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Lageplan 1" markierten Länge 840 m (zwischen dem Durchlaß des Klarenseegrabens und der Verrohrung des Grabens vom Kleinen Kranichbruch) beidseitig auf einem Streifen von je 5 m Breite mit Gehölzen der Pflanzenlisten I und II auf der Hälfte der Fläche zu bepflanzen. Der 100 m lange Abschnitt des Pappelforstes ist hiervon ausgenommen. Hierbei sind mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche vorzusehen.
Die Sicherung der Flächen wird durch privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern gewährleistet.

7. Der Weg zur Blumenberger Mühle ist zwischen Fischersteig und Blumenberger Mühle (Länge 700 m, vgl. Karte "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Lageplan 2") beidseitig auf einem Streifen von je 5 m Breite auf der Hälfte der Fläche mit Arten der Pflanzenlisten I und II zu bepflanzen. Der bestehende Gehölzstreifen (150 m Länge) ist hiervon ausgenommen. Es sind 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche vorzusehen.
Die Sicherung der Flächen wird durch privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern gewährleistet.

8. Der Müll in den zwischen Straßentrasse und Bahngleisen gelegenen Weihern ist zu entfernen.

9. Die Gehölzpflanzungen sind bis maximal 1 Jahr nach Fertigstellung der Umgehungsstraße anzulegen.

Festsetzungen

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Erhaltung und Pflege von Bäumen

Anpflanzung von Gefüllblühenden Rotkastanien (Aesculus hippocastanum "Baumannii")

Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 18 cm
in dem Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg im Abstand von mindestens 1,75 m, von der Fahrbahnkante auf den Geh- und Radweg gegenüberliegenden Seite im Abstand von 3 m von der Fahrbahnkante pflanzen
den Wurzelraum innerhalb eines Radius von 1,75 m von Leitungen und unterirdischen Bauwerken freihalten
eine gering-tägige Grundwasserabsenkung ist zulässig
Liegt der Standort über der bestehenden Trinkwasserleitung, ist diese durch Schutzrohre zu schützen

Anpflanzung von Winter-Linden (Tilia cordata)

Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 18 cm
in dem Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg im Abstand von mindestens 1,75 m, von der Fahrbahnkante auf den Geh- und Radweg gegenüberliegenden Seite im Abstand von 3 m von der Fahrbahnkante pflanzen
den Wurzelraum innerhalb eines Radius von 1,75 m von Leitungen und unterirdischen Bauwerken freihalten
eine gering-tägige Grundwasserabsenkung ist zulässig
Liegt der Standort über der bestehenden Trinkwasserleitung, ist diese durch Schutzrohre zu schützen

Anpflanzung von Stiel-Eichen (Quercus robur)

Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 18 cm
im Abstand von 1,75 m von der Fahrbahnkante
den Wurzelraum innerhalb eines Radius von 1,75 m von Leitungen und unterirdischen Bauwerken freihalten
eine gering-tägige Grundwasserabsenkung ist zulässig
Liegt der Standort über der bestehenden Trinkwasserleitung, ist diese durch Schutzrohre zu schützen

A Anpflanzung von Strauchgruppen mit Arten der Pflanzenliste I

Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3
mindestens 300 Stück/100 m² zu bepflanzender Fläche

B Anpflanzung von Gehölzgruppen der Pflanzenlisten I und II

Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5
mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche

C Anpflanzung von Gehölzgruppen und Solitärbäumen der Pflanzenlisten I und II

Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5
mindestens 1 Solitärbaum (Stammumfang mindestens 18 cm), 5 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche

D Anpflanzung von Strauchgruppen der Pflanzenlisten I und III

Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3
mindestens 300 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche

E Anpflanzung von Gehölzgruppen der Pflanzenlisten I, II und III sowie Aesculus hippocastanum

Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5
mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m²

F Rasenansaat mit Kräutern

kein Oberbodenauftrag
Einsatz von Landschaftsrasen-Saatgut mit Kräutern (RSM 7.1.2)
in den Fällbroden
extensive Pflege: Mahd höchstens 1 x im Jahr, mindestens alle 5 Jahre einmal, kein Herbizideinsatz

G Rasenansaat mit Kräutern in Trockenlagen

kein Oberbodenauftrag
Einsatz von Landschaftsrasen - Trockenlage mit Kräutern (RSM 7.1.2), angepaßt an, mindestens 30% Festuca ovina, Agrostis tenuis, Corynephorus canescens und Poa compressa in den Fällbroden
extensive Pflege: Mahd höchstens 1 x im Jahr, mindestens alle 5 Jahre einmal, kein Herbizideinsatz

Pflanzenliste I

Cornus sanguinea	Eichen Hartriegel	Zw.; o.B.; k 100-150
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Zw.; o.B.; k 100-150
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Zw.; o.B.; k 100-150
Ligustrum vulg.	Liguster	Zw.; o.B.; k 100-150
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Zw.; o.B.; k 100-150
Prunus spinosa	Schlehe	Zw.; o.B.; k 100-150
Rhamnus catharticus	Rote Johannisbeere	3-4 T Heister
Ribes alpinum	Stachelbeere	3-4 T Heister
Rosa canina s. lat.	Hunds Rose	Zw.; o.B.; k 100-150
Rosa corymbifera	Hecken Rose	Zw.; o.B.; k 100-150
Rosa rubiginosa	Weinrose	Zw.; o.B.; k 100-150
Rosa tomentosa	Filz Rose	
Rubus caesius	Kratzbeere	
Rubus fruticosus	Gemeine Brombeere	2J. Ausläufer; k 80-100
Salix caprea	Sahlweide	2J. Ausläufer; k 80-100
Salix cinerea	Tau Weide	Zw.; o.B.; k 100-150
Salix viminalis	Korb Weide	Zw.; o.B.; k 100-150
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Zw.; o.B.; k 100-150
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Zw.; o.B.; k 100-150
Viburnum lantana	Gewöhnlicher Schneeball	Zw.; o.B.; k 100-150

Pflanzenliste II

Kultursäulen Sorten (Pflaume, Zwetsche, Apfel, Birne, Kirsche)		
Acer campestre	Feld-Ahorn	Zw.; o.B.; k 100-175
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Zw.; o.B.; k 200-250
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Zw.; o.B.; k 200-250
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Zw.; o.B.; k 200-250
Betula pendula	Sand-Birke	Zw.; o.B.; k 200-250
Carpinus betulus	Hain-Buche	Zw.; o.B.; k 150-175
Castanea sativa	Zweigriffliger Weißdorn	Zw.; o.B.; k 150-200
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Zw.; o.B.; k 150-180
Fagus sylvatica	Rot-Buche	Zw.; o.B.; k 175-200
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Zw.; o.B.; k 200-250
Ilex aquifolium	Stechpalme	Zw.; o.B.; k 200-250
Juglans regia	Walnuß	
Malus sylvestris	Holz-Apfel	
Prunus avium	Gemeine Kirsche	Zw.; o.B.; k 80-100
Prunus cerasifera	Zitter-Pappel	Zw.; o.B.; k 200-250
Prunus domestica	Gemeine Pflaume	Zw.; o.B.; k 150-175
Prunus padus	Gemeine Traubenkirsche	Zw.; o.B.; k 200-250
Prunus spinosa	Schlehe	Zw.; o.B.; k 150-175
Pyrus communis	Gemeine Birne	Zw.; o.B.; k 200-250
Pyrus pyraster	Wild-Apfel	Zw.; o.B.; k 150-250
Prunus avium	Süßkirsche	Stamm; 2 jährig
Prunus domestica	Pflaume	Stamm; 2 jährig
Prunus padus	Traubenkirsche	Zw.; o.B.; k 200-250
Quercus petraea	Trauben Eiche	Zw.; o.B.; k 200-250
Quercus robur	Stiel-Eiche	Zw.; o.B.; k 150-250
Salix alba	Silber-Weide	Zw.; o.B.; k 200-250
Salix fragilis	Knäk Weide	
Salix x rubens	Gemeine Eberesche	Zw.; o.B.; k 200-250
Sorbus aucuparia	Winter-Linde	Zw.; o.B.; k 200-250
Tilia cordata	Sommer-Linde	Zw.; o.B.; k 200-250
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Zw.; o.B.; k 200-250
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	Zw.; o.B.; k 200-250
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	

Pflanzenliste III

Buxus sempervirens	Buchsbaum	Zw.; o.B.; k 25-30
Cornus mas	Kornelkirsche	Zw.; o.B.; k 80-100
Daphne mezereum	Gemeiner Seidelbast	Zw.; k 12-15
Daphne laureola	Rote Seidelbast	Zw.; o.B.; k 60-80
Hedera helix	Efeu/Immer	Zw.; o.B.; k 40-60
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin	
Lonicera xylosteum	Gewöhnlicher Geißblatt	3-4 T; Zw.; o.B.; k 100-150
Lonicera x xylosteum "Hisacki"	Edel Geißblatt	3-4 T; Zw.; o.B.; k 100-150
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	3-4 T; Zw.; o.B.; k 80-100
Pachysandra terminalis	Japanische Spurge	
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin	Zw.; o.B.; k 100-150
Rosa spec.	Strauchrosen	Cp.; k 18x 150
Symphoricarpos	Flieder	Zw.; o.B.; k 100-150
Taxus baccata	Eibe	Zw.; o.B.; k 80-90
Viburnum tinetus	Wolliger Schneeball	Zw.; o.B.; k 100-150

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung (angrenzend)

- MI — Mischgebiet
- SO — Sondergebiet (Handel)
- GE — Gewerbegebiet

2 Mass der baulichen Nutzung — entfällt
3 Bauweise, Baugrenzen — entfällt
4 Gemeinbedarf — entfällt

5 Verkehrsflächen

- Strassenverkehrsfläche
- Radweg / Fussweg
- V — Verkehrsgrün
- Erforderliche Lärmschutzmassnahmen

6 Überirdische Leitungen

- 110 KV Hochspannung

7 Geltungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die genaue Festlegung des Anschlusses Bruhnstrasse an die Ortskernumgehung erfolgt abhängig von den Ergebnissen des Lärmschutzgutachtens.

ÜBERSICHT M. 1 : 10 000

ANGERMÜNDE
Bruhnstraße
Ortskern-umgehung
Bauende
Bauanfang
Ortskern-umgehung
Bauende
Bauanfang
Ortskern-umgehung
Bauende
Bauanfang

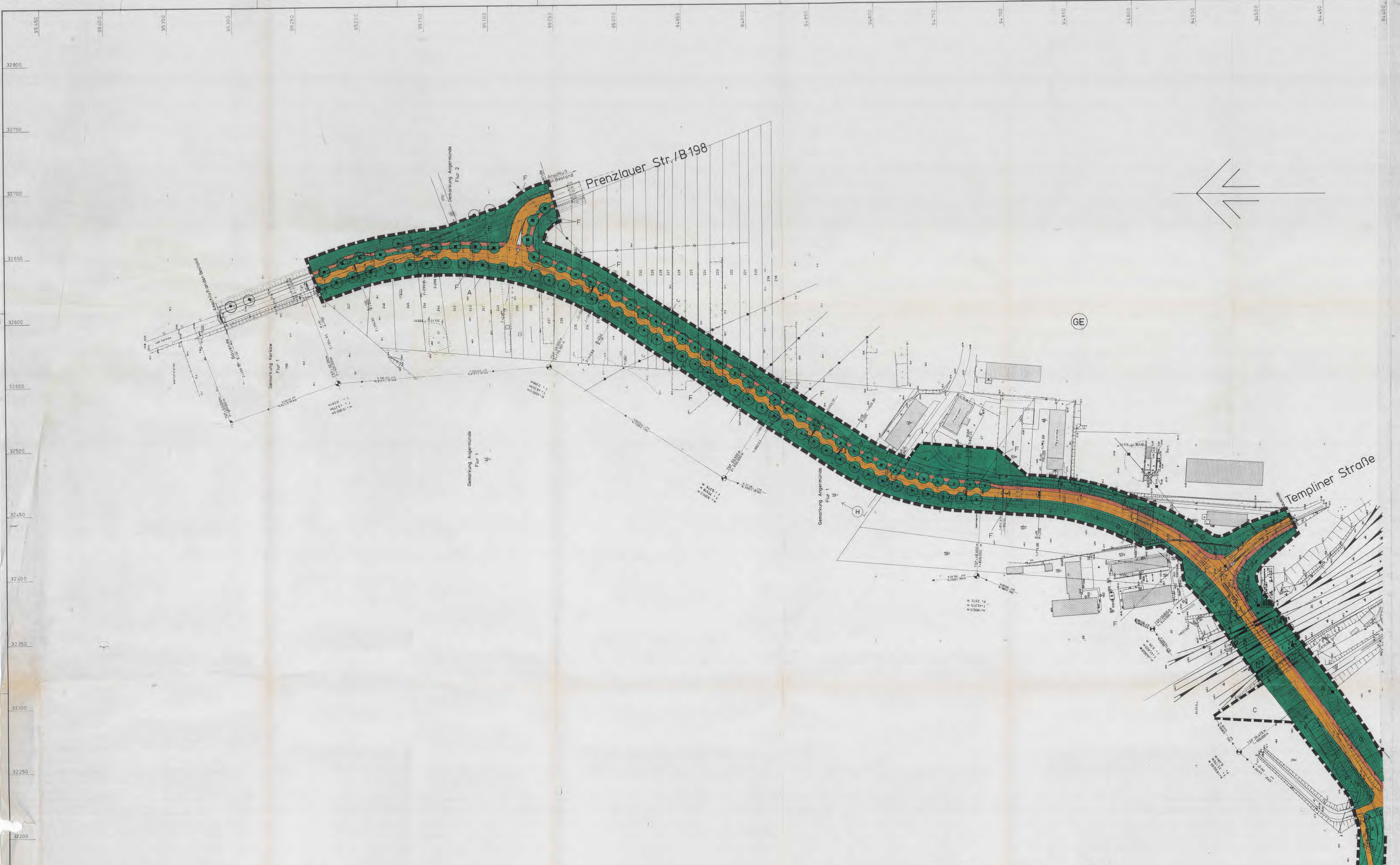

Textliche Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan

1. Der Niederschlagsabfluß der versiegelten Flächen der Umgehungsstraße ist in straßenbegleitenden Vegetationsflächen oder Mulden zu versickern. Hiervon ausgenommen ist der Abschnitt vom Mühlengraben bis zur Einmündung in die Rudolf-Breitscheid-Straße, in dem nicht beidseitig ein Grünstreifen angelegt wird.

2. Auf den mit H gekennzeichneten Flächen sind entsprechend den Erfordernissen, die sich aus der verkehrslärmtechnischen Untersuchung ergeben, aktive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Lärmschutzmaßnahmen sind in das Landschaftsbild zu integrieren, z.B. durch die Anlage eines bepflanzten, landschaftsgerecht ausgebildeten Lärmschutzwalls oder bepflanzter Lärmschutzwände. Der Wall oder die nicht unmittelbar von der Lärmschutzmaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind auf 66 % der Fläche mit Arten der Pflanzenlisten I, II und III sowie Aesculus hippo-castanum und Kletterpflanzen zu bepflanzen (6 Heister und 250 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche).

3. Die Gehölzpflanzung entlang der Straße soll in unregelmäßigen Gruppen erfolgen. Die einzelnen Gruppen sollen sich über Längen zwischen 15 und 40 m erstrecken, wobei zwischen den einzelnen Gruppen wiederum Abstände zwischen 10 und 25 m freizuhalten sind. Auf den nicht mit Gehölzen zu bepflanzenden Flächen ist auf den Oberbodenauftrag zu verzichten, der Landschaftsrasen (RSM 7.1.2, in Trockenlagen mit Anteilen von 30 % Agrostis tenuis, Corynephorus canescens, Festuca ovina und Poa compressa) ist in den Füllboden einzusäen und höchstens einmal im Jahr, mindestens aber einmal alle 5 Jahre zu mähen. Auf Herbizdeinsatz ist zu verzichten. Bei der Anlage der Gehölzgruppe am Klarenseegraben ist darauf zu achten, daß das Kastenprofil nicht verschattet wird.
Die Planung der Bepflanzung ist von einem Fachbüro auszuführen.

4. Die Grabenüberquerungen sind als Kastenprofile auszubilden. Die Kastenprofile bestehen aus einem 2,0 m breiten Mittelstück über dem Wasserlauf, dem zu beiden Seiten ein 1,0 m breites Profil als Durchlaß für Tiere anzufügen ist. Die Höhe der Kastenprofile über der Grabensohle beträgt am Klarenseegraben 2,5 m, am Mühlengraben 1,5 m. Die Längen entsprechend den Straßenbreiten. Die Kastenprofile sind zu beiden Seiten durch Leiteinrichtungen zu ergänzen, die am Klarenseegraben 100 m, am Mühlengraben nordwestlich des Grabens 100 m und südöstlich 50 m lang sind.

5. Am Klarenseegraben sind auf einer Gesamtlänge von ca. 1.200 m Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Entlang des Grabens selbst ist ein von der Grabenmitte aus gerechnet 10 m breiter Streifen auf einem Drittel der Fläche mit Arten der Pflanzenlisten I und II so zu bepflanzen, daß in der Grabenböschung mindestens eine Reihe Gehölze steht. Auf der übrigen Fläche sind Initialpflanzungen von Gehölzgruppen vorzunehmen. Hierbei sind mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche vorzusehen. An Durchlässen sind 10 m von Bepflanzungen freizuhalten.
Entlang der Feuchtwiesen sind auf einem 10 m breiten aus der Nutzung zu nehmenden Ackerstreifen auf einem Drittel der Fläche Gehölzgruppen mit Arten der Pflanzenlisten I und II vorzusehen (mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche), die übrige Fläche ist der Sukzession zu überlassen.
Durch Kammerung des Grabens ist ein möglichst hoher Wasserstand zu gewährleisten.
Die Sicherung der Flächen wird durch privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern gewährleistet.

6. Der Fischersteig ist auf der in der Karte "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Lageplan 1" markierten Länge 840 m (zwischen dem Durchlaß des Klarenseegrabens und der Verrohrung des Grabens vom Kleinen Kranichbruch) beidseitig auf einem Streifen von je 5 m Breite mit Gehölzen der Pflanzenlisten I und II auf der Hälfte der Fläche zu bepflanzen. Der 100 m lange Abschnitt des Pappelforstes ist hiervon ausgenommen. Hierbei sind mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche vorzusehen.
Die Sicherung der Flächen wird durch privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern gewährleistet.

7. Der Weg zur Blumenberger Mühle ist zwischen Fischersteig und Blumenberger Mühle (Länge 700 m, vgl. Karte "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Lageplan 2") beidseitig auf einem Streifen von je 5 m Breite auf der Hälfte der Fläche mit Arten der Pflanzenlisten I und II zu bepflanzen. Der bestehende Gehölzstreifen (150 m Länge) ist hiervon ausgenommen. Es sind 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche vorzusehen.
Die Sicherung der Flächen wird durch privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern gewährleistet.

8. Der Müll in den zwischen Straßentrasse und Bahngleisen gelegenen Weihern ist zu entfernen.

9. Die Gehölzpflanzungen sind bis maximal 1 Jahr nach Fertigstellung der Umgehungsstraße anzulegen.

Festsetzungen

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(•) **Erhaltung und Pflege von Bäumen**

(■) **Anpflanzung von Gefülltblühenden Roßkastanien (Aesculus hippocastanum "Baumannii")**
- Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 cm
- in dem Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg im Abstand von mindestens 1,75 m von der Fahrbahnkante, auf der dem Geh- und Radweg gegenüberliegenden Seite im Abstand von 3 m von der Fahrbahnkante pflanzen
- den Wurzelraum innerhalb eines Radius von 1,75 m von Leitungen und unterirdischen Bauwerken freihalten
- eine geringfügige Standortabweichung ist zulässig
- Liegt der Standort über der bestehenden Trinkwasserleitung, ist diese durch Schutzrohre zu schützen.

(▼) **Anpflanzung von Winter-Linden (Tilia cordata)**
- Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 cm
- in dem Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg im Abstand von mindestens 1,75 m, von der Fahrbahnkante auf der dem Geh- und Radweg gegenüberliegenden Seite im Abstand von 3 m von der Fahrbahnkante pflanzen
- den Wurzelraum innerhalb eines Radius von 1,75 m von Leitungen und unterirdischen Bauwerken freihalten
- eine geringfügige Standortabweichung ist zulässig
- Liegt der Standort über der bestehenden Trinkwasserleitung, ist diese durch Schutzrohre zu schützen.

(★) **Anpflanzung von Stiel-Eichen (Quercus robur)**
- Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 cm
- im Abstand von 1,75 m zur Fahrbahnkante
- den Wurzelraum innerhalb eines Radius von 1,75 von Leitungen und unterirdischen Bauwerken freihalten
- eine geringfügige Standortabweichung ist zulässig
- Liegt der Standort über der bestehenden Trinkwasserleitung, ist diese durch Schutzrohre zu schützen.

A **Anpflanzung von Strauchgruppen mit Arten der Pflanzenliste I**
- Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3
- mindestens 300 Stück/100 m² zu bepflanzender Fläche

B **Anpflanzung von Gehölzgruppen der Pflanzenlisten I und II**
- Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3
- mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche

C **Anpflanzung von Gehölzgruppen und Solitärbäumen der Pflanzenlisten I und II**
- Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3
- mindestens 1 Solitärbaum (Stammumfang mindestens 14 cm), 5 Heister und 200 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche

D **Anpflanzung von Strauchgruppen der Pflanzenlisten I und III**
- Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3
- mindestens 300 Sträucher/100 m² zu bepflanzender Fläche

E **Anpflanzung von Gehölzgruppen der Pflanzenlisten I, II und III sowie Aesculus hippocastanum**
- Ausführung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3
- mindestens 6 Heister und 200 Sträucher/100 m²

F **Raseneinsaat mit Kräutern**
- kein Oberbodenauftrag
- Einsaat von Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern (RSM 7.1.2) in den Füllboden
- extensive Pflege: Mahd höchstens 1 x im Jahr, mindestens alle 5 Jahre einmal, kein Herbizideinsatz

G **Raseneinsaat mit Kräutern in Trockenlagen**
- kein Oberbodenauftrag
- Einsaat von Landschaftsrasen – Trockenlage mit Kräutern (RSM 7.2.1), ergänzt um insgesamt 30% Festuca ovina, Agrostis tenuis, Corynephorus canescens und Poa compressa in den Füllboden
- extensive Pflege: Mahd höchstens 1 x im Jahr, mindestens alle 5 Jahre einmal, kein Herbizideinsatz

Pflanzenliste I

Cornus sanguinea	Echter Hartriegel	2xv., o.B., h 100-150
Corylus avellana	Gemeine Hasel	2xv., o.B., h 100-150
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	2xv., o.B., h 100-150
Frangula alnus	Faulbaum	2xv., o.B., h 100-150
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	2xv., o.B., h 100-150
Prunus spinosa	Schlehe	2xv., o.B., h 100-150
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	3-4 Triebe
Ribes uva - crispa	Stachelbeere	3-4 Triebe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	2xv., o.B., h 100-150
Rosa canina	Hunds Rose	2xv., o.B., h 100-150
Rosa corymbifera	Hecken Rose	
Rosa rubiginosa	Wein Rose	2xv., o.B., h 100-150
Rosa tomentosa	Filz Rose	
Rubus caesius	Kratzbeere	
Rubus fruticosus	Gemeine Brombeere	2J. Ausläufer, h 80-100
Rubus idaeus	Himbeere	2J. Ausläufer, h 80-100
Salix caprea	Sal Weide	2xv., o.B., h 100-150
Salix cinerea	Grau Weide	2xv., o.B., h 100-150
Salix viminalis	Korb Weide	2xv., o.B., h 100-150
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2xv., o.B., h 100-150
Sarothamnus scoparius	Besenginster	Tb. Co., h 60-80
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	2xv., o.B., h 100-150

Pflanzenliste II

Kulturobst-Sorten (Pflaume, Zwetsche, Apfel, Birne, Kirsche)

Acer campestre	Feld-Ahorn	2xv., o.B., h 150-175
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	2xv., o.B., h 200-250
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	2xv., o.B., h 200-250
Alnus glutinosa	Schwarze-Erle	2xv., o.B., h 200-250
Betula pendula	Sand-Birke	2xv., o.B., h 200-250
Carpinus betulus	Hainbuche	2xv., o.B., h 150-175
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	2xv., o.B., h 150-200
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	2xv., o.B., h 100-150
Fagus silvatica	Rot-Buche	2xv., m.B., h 175-200
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	2xv., o.B., h 200-250
Jugulans regia	Walnuß	2xv., o.B., h 200-250
Malus sylvestris	Holz-Apfel	
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	2xv., m.B., h 80-100
Populus tremula	Zitter-Pappel	2xv., o.B., h 200-250
Pyrus communis	Gemeine Birne	2xv., o.B., h 100-150
Prunus avium	Vogel-Kirsche	2xv., o.B., h 200-250
Prunus cerasus	Sauerkirsche	Büsche, 2 jährig
Prunus domestica	Pflaume	Büsche, 2 jährig
Prunus padus	Traubenkirsche	2xv., o.B., h 150-200
Quercus petraea	Trauben Eiche	2xv., m.B., h 200-250
Quercus robur	Stiel-Eiche	2xv., o.B., h 150-200
Salix alba	Silber-Weide	2xv., o.B., h 200-250
Salix x rubens	Hohe Weide	
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	2xv., o.B., h 200-250
Tilia cordata	Winter-Linde	2xv., o.B., h 200-250
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	2xv., o.B., h 200-250
Tilia x vulgaris	Holländische Linde	2xv., o.B., h 200-250
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	2xv., o.B., h 200-250
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	

Pflanzenliste III

Buxus sempervirens	Buchsbaum	2xv., o.B., h 25-30
Cornus mas	Kornelkirsche	2xv., o.B., h 60-100
Daphne cneorum	Rosmarin-Seidelbast	Tb. h 12-20
Daphne mezereum	Roter Seidelbast	2xv., m.B., h 40-60
Ilex aquifolium	Stechpalme	2xv., m.B., h 40-60
Juniperus sabina	Sadebaum	
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen	3-4 Tr., 2xv., o.B., h 100-150
Laburnum x watereri 'Vossii'	Edel-Goldregen	3-4 Tr., 2xv., o.B., h 100-150
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	5-7 Tr., 2xv., o.B., h 60-100
Mespilus germanica	Deutsche Mispel	
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin	2xv., o.B., h 100-150
Rosa spec	Strauchrosen	Co., h bis 150
Syringa vulgaris	Flieder	2xv., o.B., h 100-150
Taxus baccata	Eibe	2xv., m.B., h 40-50
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	2xv., o.B., h 100-150

(H) Die kleingärtnerisch genutzten Grundstücke auf der NO - Seite der neuen Umgehung (nahe der B 198) werden durch einen nicht befestigten Weg erreichbar gemacht

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung (angrenzend)
- (MI) Mischgebiet
- (SO) Sondergebiet (Handel)
- (GE) Gewerbegebiet

2 Mass der baulichen Nutzung — entfällt
3 Bauweise, Baugrenzen — entfällt
4 Gemeinbedarf — entfällt

5 Verkehrsflächen
- Strassenverkehrsfläche
- Radweg / Fussweg
- V Verkehrsgrün
- Erforderliche Lärmschutzmassnahmen

6 Überirdische Leitungen
- 110 KV Hochspannung

7 Geltungsbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die genaue Festlegung des Anschlusses Bruhnstrasse an die Ortskernumgehung erfolgt abhängig von den Ergebnissen des Lärmschutzgutachtens.

ÜBERSICHT M. 1 : 10 000

VERFAHRENSVERMERKE

1 Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 27.01.1993 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. i.V.

2 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden. i.V.

3 Die Bürger wurden im Zeitraum von 14.02.94 bis 12.03.94 gemäss § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. i.V.

4 Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäss § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.02./13.10.94 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert. i.V.

5 Der Planentwurf und die Begründung wurden in der Zeit vom 17.10.1994 bis 22.11.1994 gemäss § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. i.V.

6 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.08./28.12.94 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. i.V.

7 Der katastermässige Bestand (Kartengrundlage) und die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. (Stempel: Frank Werner, Vermessungsingenieur)

8 Der Bebauungsplan und die Begründung wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.12.1994 beschlossen. i.V.

9 Der Bebauungsplan wurde am 31.07.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. i.V.

10 Die Genehmigung und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurden ortsüblich bekannt gemacht. i.V.

(Stempel: Stadt Angermünde; Landkreis Uckermark)

DVC Deutsche Verkehrsbau Consult, Kastanienallee 6 - 8, 12627 Berlin

RRI Rhein - Ruhr Ingenieur - GmbH, Burgwall 5, 44135 Dortmund

(Stempel: Land Brandenburg, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen) 31.07.1995

STADT ANGERMÜNDE

BEBAUUNGSPLAN ORTSKERNUMGEHUNG ANGERMÜNDE B 198

BLATT NR. 2 (von 2 Blättern)
MASSTAB 1 : 1000

STADT ANGERMÜNDE LANDKREIS UCKERMARK LAND BRANDENBURG

61 - 2159